

Diversität als Desiderat der Politischen Theorie

Antiziganismus als verdrängter Gegenstand der politischen Theorie

Laura Soréna Tittel

Einleitung

Antiziganismus, als eine spezifische Diskriminierungsform, hat in der politischen Theorie bislang wenig Beachtung gefunden. Diese Unterrepräsentation steht im Widerspruch zu seiner weitreichenden historischen und politischen Bedeutung. Mit diesem Aufsatz möchte ich den Fokus auf Antiziganismus als einen verdrängten Gegenstand der politischen Theorie legen und mich dabei am Anliegen der *Critical Philosophy of Race* orientieren, die eine Selbstreflexion der Fachdisziplin einfordert (vgl. Leopold/Martinez Mateo 2021: 14f.). Dafür ziehe ich die Ideengeschichte heran, um zu untersuchen, inwieweit sie selbst in die Thematik des Antiziganismus verwickelt ist.

Die Entscheidung, Antiziganismus als zentrales Themenfeld zu wählen, ist durchaus gezielt: Die von ihm Betroffenen sind in der Regel Angehörige der größten ethnischen Minderheit Europas, der Sinti:ze und Rom:nja, und der Antiziganismus manifestiert sich gleichzeitig – in den Worten von Aidan McGarry – als „letzte akzeptierte Form von Rassismus“ (vgl. McGarry 2017). Die breite gesellschaftliche Akzeptanz hat zur Folge, dass Antiziganismus vielfach gar nicht als Problem wahrgenommen wird. Zugleich zeigt ein Blick in die Geschichte, dass Antiziganismus bereits seit vielen Jahrhunderten Teil der politischen Praxis ist. So haben (vor-)staatliche Akteure bereits in der Frühen Neuzeit die Mobilität der Betroffenen reguliert, territoriale Ausschlüsse festgeschrieben und schließlich im 18. Jahrhundert Hetzjagden auf sogenannte „Zigeuner“ und „Bettler“ angeleitet (Lucassen 1996: 35).¹ Eine kritische Beschäftigung mit dieser Politik findet sich in der politischen Theorie und Ideengeschichte jener Zeit nicht. Vielmehr scheint

1 Den Begriff „Zigeuner“ verwende ich hier aufgrund seiner abwertenden Bedeutung nur als Quellenbegriff. Die historische Forschung weist explizit darauf hin, dass über die Jahrhunderte „höchst unterschiedliche Gruppen als ‚Zigeuner‘“ (Lucassen 1996: 1) bezeichnet wurden, weshalb es wenig Sinn ergibt, ihn einfach durch die Eigenbezeich-

es so, dass die politische Theorie selbst ein „Zigeuner“-Bild zeichnete, welches – ähnlich wie aktuelle Studien zur Verstrickung der europäischen Ideengeschichte in Kolonialismus, Rassismus und Antisemitismus es nahelegen – einer politischen Praxis der Ausgrenzung, Diskriminierung und Verfolgung eine ideelle Legitimationsgrundlage verschaffte (vgl. etwa Fink-Eitel 1994; Hentges 1999; Därmann 2020; Eberl 2021).

Eine zentrale Frage, die sich bei dieser Untersuchung aufdrängt, ist, warum die aus staatlichen Praktiken resultierende Ungleichbehandlung sowie die Geschichte der Sinti:ze und Rom:nja in der politischen Theorie nicht nur historisch, sondern bis heute weitgehend ignoriert, übersehen oder verdrängt werden. Meine These lautet, dass dem ein strukturelles Problem zugrunde liegt: Bereits seit der Vertragstheorie der Frühen Neuzeit ist das Politikverständnis der politischen Theorie durch einen Etatismus geprägt, der den Blick auf das, was überhaupt als politisch wahrgenommen wird, stark verengt. Personengruppen und gesellschaftliche Bereiche, die aus dem Staatswesen ausgeschlossen werden, entgleiten damit dem Blick der politischen Theorie, wodurch sie einen weiteren Ausschluss erfahren.

In der folgenden Analyse möchte ich aufzeigen, weshalb Antiziganismus grundsätzlich ein relevantes und auch lohnenswertes Themenfeld ist, dessen sich die politische Theorie annehmen sollte. Hierfür richte ich einen kritischen Blick auf die klassischen Theorieansätze von Thomas Hobbes über Immanuel Kant bis Karl Marx und suche nach Ansatzpunkten für eine weitere Theoriebildung rund um den Gegenstand Antiziganismus. Die politische Theorie, als ein Bereich, der sich auf Macht und Herrschaft konzentriert, kann einen maßgeblichen Beitrag zum Verständnis von Antiziganismus leisten. Während die Antiziganismusforschung bisher häufig Vorurteile untersuchte, zielt dieser Artikel darauf ab, mithilfe der politischen Theorie strukturelle und institutionell verankerte Aspekte des Antiziganismus in den Fokus zu rücken und somit einen Beitrag zu einer tiefergehenden Analyse dieses Phänomens zu leisten.

Begriff Antiziganismus und seine Relevanz für die politische Theorie

Anders als im Feld der politischen Theorie gibt es in der politischen Praxis eine anhaltende Debatte über die Begrifflichkeit und Definition des Antizi-

nungen derjenigen Gruppen zu ersetzen, die heutzutage die Hauptbetroffenen von Antiziganismus sind.

ganismus. Zwei Arbeitsdefinitionen der letzten Jahre, die versuchen, aktiv in den politischen Diskurs einzugreifen, sind diejenige der Alliance against Antigypsyism von 2016 und diejenige der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) von 2020. Sie wurden zu dem Zweck verfasst, das Phänomen besser greifbar und leichter erfassbar zu machen und sollen politischen Institutionen eine argumentative Grundlage im Kampf gegen Antiziganismus bieten.

Die Arbeitsdefinition der Alliance against Antigypsyism hebt den historisch wandelbaren Charakter und die Vielschichtigkeit des Antiziganismus hervor. Sie beschreibt Antiziganismus als historisch gewachsenen „stabile[n] Komplex eines gesellschaftlich etablierten Rassismus gegenüber sozialen Gruppen, die mit dem Stigma ‚Zigeuner‘ oder anderen verwandten Bezeichnungen identifiziert werden“ (Allianz gegen Antiziganismus 2022: 5). Dabei unterstreicht sie drei Hauptelemente: „eine homogenisierende und essentialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen“, „die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften“ sowie „vor diesem Hintergrund entstehende diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praxen“ (Allianz gegen Antiziganismus 2022: 5). Sie betont somit das Zusammenspiel von Darstellungen und Zuschreibungen mit Strukturen und Praktiken, versteht dabei jedoch die ideologische Ebene als Grundlage. Die konkreten Inhalte bleiben bei dieser Definition gezielt offen.

Die IHRA legt den Fokus stärker auf Handlungen und Praktiken, in denen sich Antiziganismus zeigt. Dazu schlägt sie folgende Arbeitsdefinition vor:

„Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung [...], die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als ‚Zigeuner‘ wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotype [...] zugeordnet wird“ (International Holocaust Remembrance Alliance 2020).

Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen individueller und institutionell-politischer Ebene sowie deren Praktiken verweist auf die Wichtigkeit politischer Strukturen für den Antiziganismus. Diese bleiben bislang in

der Antiziganismusforschung, die sich überwiegend auf die Vorurteilebene konzentriert, unterbelichtet.²

Die lange Geschichte antiziganistischer Verfolgungspraktiken in Europa und die fehlende gesamtgesellschaftliche Aufarbeitung und Einsicht in die Problematik dürften eigentlich Grund genug für eine kritische Beschäftigung der politischen Theorie mit diesem Phänomen sein. Dass die politische Theorie auch selbst nicht frei über dem gesellschaftlichen Diskurs schwebt, mag dazu beitragen, dass auch sie sich des Themas wenig angenommen hat. Dennoch verfügt sie über einen kritischen Zugang zu Macht- und Herrschaftsverhältnissen und hat ihrerseits bereits Instrumente und Methoden zur Analyse ähnlicher, angrenzender Phänomene wie etwa Rassismus, Sexismus und Antisemitismus entwickelt, die als Anknüpfungspunkte dienen könnten.

Antiziganismus im Kontext der Herausbildung staatlicher Ordnung

Anhand einiger Beispiele möchte ich zeigen, inwiefern Antiziganismus in die staatlichen Praktiken der letzten Jahrhunderte eingeschrieben ist. Dazu untersuche ich aus herrschaftskritischer Perspektive, welche vorstaatlichen und staatlichen Praktiken angewandt wurden, um Menschen als „Zigeuner“ und „Zigeunerinnen“ zu kategorisieren und sie dauerhaft als Bedrohung der gesellschaftlichen bzw. politischen Ordnung zu inszenieren und zu bekämpfen.

Ausgangspunkt meiner Überlegungen ist dabei die Gesetzgebungspraxis der entstehenden Staaten seit dem 16. Jahrhundert: Sicherheit wird zum Leitbegriff und zur Aufgabe des Staates erklärt und es kommt zu einer Ausdifferenzierung in innere und äußere Sicherheit (vgl. Härter 2016: 37). Der Historiker Karl Härter verweist darauf, dass im Zuge dieser Entwicklung insbesondere zwei übergeordnete Devianzen von staatlicher Seite ins Visier geraten sind: einerseits politisch-soziale Aufstände und Unruhen sowie religiös-konfessionelle Abweichungen etwa in Form von Sekten, andererseits soziale, mobile Randgruppen wie „umherziehende Soldaten, Bettler, Vaganten, Zigeuner und Betteljuden“ (Härter 2016: 37). Letztere finden sich als eigenständiges Thema in großem Maße in sogenannten „Policeyordnungen“ wieder. Die Policeyordnungen jener Zeit waren übergreifende Gesetzes- und Regelwerke, die in praktisch alle Lebensbereiche eindringen und den

2 Zur Kritik an reiner Vorurteilsforschung, vgl. Koch (2010: 255).

Alltag der Menschen normieren sollten (vgl. Landwehr 200: 60). Die auf innere Sicherheit und Ordnung zielenden Policeyordnungen richteten sich im 16. und 17. Jahrhundert zunehmend gegen spezifische Gruppen wie „Zigeuner“ (vgl. Meuser 2014).

Eines der drastischen Beispiele einer solchen Gesetzgebung war die württembergische „Verordnung gegen Zigeuner, Bettler und Vaganten“ vom 14. Juni 1650. In der Verordnung unterstellt Herzog Eberhard III. „den Zigeinern [...] mit Mord, Raub, Zwang und Abnöthigungen Unsern Unterthanen großen Schaden und ungelegenheiten beygefügt“ (Zeller/Reyscher 1842: 81) zu haben. Er mahnte seine Amtleute, ihnen keinen Zugang zu den Städten und Territorien zu gewähren und empfahl, sie gegebenenfalls „mit Gewalt auß dem Land [zu] jagen“ (Zeller/Reyscher 1842: 81). Neben einer generalisierten Unterstellung von Straftaten wird hier ein Bild von „Zigeunern“ gezeichnet, welches im Gegensatz zu den eigenen Untertanen steht; die Betroffenen werden zu Fremden gemacht, denen Gewalt angedroht wird. Eine Folgeverordnung aus dem Jahr 1667 beauftragt die Beamtschaft schließlich, „dieses Landschädliche Gesind außrotten [zu] helfen“ (Zeller/Reyscher: 490).

Während im 17. Jahrhundert die staatliche Infrastruktur noch zu klein und ineffizient war, um „eine solche Vertreibungs- und Vernichtungspolitik“ (Landwehr 2001: 59) großflächig umzusetzen, sah dies in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts anders aus. Diese Zeit wird in der geschichtswissenschaftlichen Forschungsliteratur als Zeit der „Zigeunerjagden“ bezeichnet (vgl. Lucassen 1996: 35). Auf den neu eingeführten „Streifen“ zur Überwachung und Kontrolle der Landesgebiete konnten als „Zigeuner“ und „Zigeunerinnen“ Identifizierte ohne direkten Anlass erschossen, erschlagen oder ausgeraubt werden und es kam nachweislich zu Übergriffen auf Frauen und Kinder (vgl. Härter 2003: 55-57; Fings 2024: 45). Mit der weiteren Professionalisierung der Verwaltungsstrukturen und der Entstehung der modernen Polizeibehörden im 19. Jahrhundert verschärfen sich Gesetzgebungen erneut. Insbesondere im Nachgang der Gründung des Deutschen Reichs 1871 wuchs die Zahl an restriktiven und kriminalisierenden Verordnungen zur sogenannten „Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ an (vgl. Opfermann 2016: 62).

In der Darstellung von „Zigeunern“ als Bedrohung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und deren gleichzeitiger Bekämpfung konnten sich die im Entstehen befindlichen Staaten selbst als Sicherheitsgaranten darstellen und legitimieren. Damit kommt der Figur der „Zigeuner“ und

den unter dieser Figur Verfolgten eine wichtige Rolle in der Bildung europäischer Nationalstaaten zu (vgl. Patrut 2008).

Die „Zigeuner“-Figur und Staatlichkeit in der politischen Theorie

Wie kommt es nun, dass sich die zeitgenössische politische Theorie trotz der großen Bedeutung der antiziganistischen Politik für die Herstellung und Verteidigung staatlicher Ordnung kaum mit diesem Themenfeld beschäftigt hat? Meiner eingangs beschriebenen These, dass es dafür einen strukturellen Grund gibt, möchte ich nun nachgehen und zeigen, dass das Politikverständnis der klassischen politischen Theorie seit der Vertragstheorie durch einen Etatismus geprägt ist, der das Beschäftigungsfeld stark einschränkt. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die politische Theorie: Personengruppen wie Sinti:ze und Rom:nja, die faktisch aus dem Staatswesen ausgeschlossen werden, fallen dadurch nicht in den Fokus der politischen Theorie, wodurch sie auch auf der Theorieebene ausgeschlossen werden.

Zu einer ähnlichen Ansicht, allerdings ausgehend von einer Untersuchung des Verhältnisses der politischen Theorie zum Kolonialismus, kommen auch Iris Marion Young und Jacob T. Levy (2011) sowie Oliver Eberl (2021: 60). Young und Levy formulieren dies so: „Contractarianism treats life outside the state [...] as prepolitical and extrapolitical, outside the core concerns of political philosophy.“ (Levy/Young 2011: xii) Dies bietet für sie auch die Grundlage dafür, neuere politische Theorien wie etwa John Rawls' *Theory of Justice* zu kritisieren (vgl. Levy/Young: xii). Während Young und Levy sowie Eberl diese Kritik an der Vertragstheorie zum Anlass nehmen, auf unterschiedliche Arten die politische Theorie zu dekolonialisieren, möchte ich mich im Folgenden auf eine Spurensuche nach Fragmenten in der Ideengeschichte begeben, die sich mit dem Verhältnis staatlicher Institutionen zu sogenannten „Zigeunern“ beschäftigen. Dazu nehme ich insbesondere Thomas Hobbes, Immanuel Kant und Karl Marx in den Blick.

Bis heute zählt die Vertragstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts zu den einflussreichsten Ansätzen der politischen Theorie. Wenngleich noch weit vor der Entstehung von Nationalstaat und Demokratie entstanden, sieht die aktuelle Forschung in ihr bereits die Idee des demokratisch organisierten Staates angelegt (vgl. etwa Manow 2011: 13f.). Die Relevanz der Vertragstheorie, die in ihrer modernen Form allen voran durch Hobbes geprägt

wurde, und ihrer zentralen Begriffe sind für die politische Theorie und die Politikwissenschaft ungebrochen.

Hobbes bezieht sich in seinem Hauptwerk *Leviathan* aus dem Jahr 1651 an einer einzigen Stelle auf „Zigeuner“ [„gipsies“]. Er beschreibt sie zusammen mit Bettlern und Dieben als Körperschaft der Untertanen, die sich auf kriminelle Weise außerhalb staatlicher Strukturen organisieren würde. Hobbes ordnet sie innerhalb seines Kategoriensystems als „reguläre“ (d.h. hierarchisch geordnete), „private“ (d.h. nichtpolitische bzw. nichtstaatliche), aber „ungesetzliche“ (d.h. nicht durch staatliche Autorität legitimierte) Körperschaft (d.h. eine Gruppe von Menschen, die sich aufgrund einer gemeinsamen Aufgabe oder eines gemeinsamen Ziels zusammenschließen) ein (vgl. Hobbes 1996: 199). Als gemeinsames Ziel der Körperschaft benennt er die bessere Organisation des Bettelns und Stehlens (vgl. Hobbes 1996: 199). Durch die Gleichsetzung mit Bettlern und Dieben legt Hobbes nahe, dass von der Körperschaft unmittelbar eine Gefahr für die Angehörigen der regulären Gesellschaft und durch die unrechtmäßige und kriminelle Eigenorganisation mittelbar eine Bedrohung der staatlichen Ordnung ausgehe. Der Staat gilt bei Hobbes als Garant für Sicherheit, der verhindert, dass eine Gesellschaft in den Naturzustand, in dem sich alle bekämpfen und Chaos herrscht, zurückfallen könnte. Dies beschreibt er in einem Satz folgendermaßen: „Außerhalb von Staatswesen herrscht immer ein Krieg eines jeden gegen jeden.“ (vgl. Hobbes 1996: 104) Das von Hobbes beschriebene negative Bild des Naturzustandes hängt jederzeit als Drohszenario über dem Staatswesen. Dadurch wird die staatliche Ordnung zu einer unhinterfragbaren Instanz und alles, was diese bedrohen könnte, zur Gefahr. Auch „Zigeuner“ werden bei Hobbes als Bedrohung staatlicher Ordnung beschrieben, womit er ihre Bekämpfung und letztlich genau das staatliche Vorgehen legitimiert, welches ich oben anhand von Beispielen aus dem deutschen Kontext aufgezeigt habe.

Ab den 1770er Jahren wuchs das Interesse an der „Zigeuner“-Figur in ethnografischer und sprachwissenschaftlicher Hinsicht deutlich an, was sich auch in der Philosophie der Aufklärung bemerkbar machte. Sichtlich beeindruckt von den Debatten seiner Zeit schreibt Christian Jacob Kraus, der Königsberger Professor für praktische Philosophie und Kollege und Schüler von Kant, in einem Brief im Jahr 1784:

„Die Zigeuner, aus einem philosophischen Gesichtspunkte, als eine Erscheinung in der Geschichte der Menschheit, betrachtet, zeigen sich von drei interessanten Seiten einer genaueren Untersuchung würdig.

Ihre *originale Sprache*, ihr *uneuropäischer Körper*, und ihr *unbürgerlicher Charakter* sind drei Aufgaben für den Forscher, qui humani nihil a se alienum putat [dt.: dem nichts Menschliches fremd ist; Übersetzung LST]. Um mit dem Letztern anzufangen, so ist mir kein Volk bekannt, welches mitten unter *policirten Nationen* zerstreut, bald 400 Jahre lang den unüberwindlichen Hang zum unbürgerlichen und Nomaden-Leben behalten hätte.³

Kraus erklärt hier die betroffene Gruppe zu einem geschichtsphilosophisch relevanten Untersuchungsgegenstand. Anhand von Sprache, Körper und Charakter rückt er die Kriterien Ursprünglichkeit, Zugehörigkeit und Bürgerlichkeit und damit auch die Frage nach Zeitlichkeit, Räumlichkeit und Habitus zur Differenzierung zwischen Bevölkerungsgruppen in den Fokus. Als besonders erklärungsbedürftig erscheint ihm die naturhafte, unbürgerliche und nomadenhafte Lebensweise, welche inmitten von „policirten Nationen“, also durch Verordnungen und Ordnungskräfte regulierte Staaten, weiter zu existieren scheint. Für ihn stellen „Zigeuner“ somit das Gegenteil von staatlicher Ordnung dar, mit dem innerhalb selbiger umgegangen werden muss. Während Kraus zwar eine Studie zur Thematik beginnt, aber nicht vollendet (vgl. Röttgers 1993), zieht Kant sie in seinen anthropologischen Schriften tatsächlich als Beispiel für eben jene Unangepasstheit heran, die Kraus betont.

Wie die meisten seiner Zeitgenossen betrachtet auch Kant die betroffene Gruppe nicht als Europäer. Vielmehr nimmt er an, dass sie Inder (bei Kant: „Indier“ oder „Indianer“) seien und somit zu den asiatischen Nationen gehörten. Diese seien wiederum aufgrund ihrer kognitiven Kapazitäten nicht imstande, die Vollkommenheit zu erreichen: „Die asiatische nationen [sic!] haben ihren Stillstand da, wo die Erweiterung ihrer Vollkommenheiten aus Begriffen geschehen mußte und nicht blos aus Anschauungen.“ (Kant 1923: 597) So verwendet er seinen Begriff der Vernunft, um die unterschiedlichen Fähigkeiten zur menschlichen Entwicklung in allgemeinerer Form zu erklären. Für Kant geben „Zigeuner“ gewissermaßen das Paradebeispiel seiner teleologisch ausgerichteten Naturgeschichte und Rassentheorie ab, mit der er unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und Kulturen entwicklungstheoretisch, also zwischen Naturzustand und Zivilisation, einordnet.⁴

3 Kraus zit. nach: Voigt (1819: 214, Herv. d. A.).

4 Eine ausführliche Interpretation von Kants Schriften in Bezug auf Antiziganismus findet sich in Tittel (2020: S. 4-9). Allgemeiner zur Problematik von Kants „Rassen-

Ähnlich wie Kraus formuliert er:

„[S]o ist doch so viel gewiß, daß die jetzt vorhandenen Racen, wenn alle Vermischung derselben unter einander verhütet würde, nicht mehr erlöschen können. Die unter uns befindlichen Zigeuner, von denen erwiesen ist, daß sie ihrem Abstamme nach Indier sind, geben davon den deutlichsten Beweis. Man kann ihrer Anwesenheit in Europa weit über dreihundert Jahre nachspüren; und noch sind sie nicht im mindesten von der Gestalt ihrer Vorfahren ausgeartet.“ (Kant 1912a: 105)

Kant beschreibt die Betroffenen damit als eine Gruppe, die sich ihren Umwelt- und Klimaeinflüssen entsprechend in Indien konstituiert hätte. Ihre Integration in Europa sei aufgrund ihrer bereits entwickelten Konstitution nicht mehr möglich. Daraus lassen sich verschiedene Dinge ableiten, die Kants Vorstellung von Staatlichkeit und Menschheitsgeschichte betreffen.

Kants Überlegungen zur Entstehung und Funktion des Staates sind eng mit seinem teleologischen Geschichtsverständnis und dadurch mit seiner Theorie der Vernunftentwicklung verbunden.⁵ Er unterscheidet den Naturzustand vom Leben in staatlicher Ordnung, welche durch Moral und öffentliches Recht geprägt sei und somit der menschlichen Bestimmung – der Verwirklichung der Vernunft – am nächsten komme, wohingegen das Leben im Naturzustand wild und instinkthaft ablaufen würde. Die Entwicklung hin zum Staat und zur Entfaltung der Vernunft ist bei Kant durch unterschiedliche Schritte der Überwindung des tierischen Daseins geprägt. Diese umfassen die Bereiche „Nahrung, Sexualität und Planlosigkeit“ (Eberl 2021: 304), wie Kant in seinen Aufsätzen „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) und „Mutmasslicher Anfang der Menschengeschichte“ (1786) beschreibt. In Letzterem führt er auch den Ackerbau als einen zentralen Entwicklungsschritt in Richtung Zivilisation an (vgl. Kant 1912c: 108). Zu diesem sieht er „Zigeuner“ an anderer Stelle nicht befähigt: Sie würden, so schreibt er, auch nach langem Aufenthalt in Europa „niemals einen zu ansässigen Landanbauern oder Handarbeitern tauglichen Schlag abgeben“ (Kant 1912d: 174).

Wenngleich Kant seine Beschreibungen des Naturzustands als spekulativ ausweist, gibt es doch Überschneidungen zu seinen Überlegungen zur Naturgeschichte. Der nach Kant idealerweise republikanische Staat bleibt ab-

theorie“ vgl. exemplarisch für die Fülle an Forschungsliteratur Bernasconi (2002), Kleingeld (2007) und Martinez Mateo/Stubenrauch (2022).

5 Zu letzterer vgl. Martinez Mateo/Stubenrauch (2022: 631f.).

grenzbar zu vielerorts noch herrschenden Verhältnissen, die er eher seiner Vorstellung des Naturzustands entsprechend beschreibt. Zur „Errichtung einer vollkommenen bürgerlichen Verfassung“ (Kant 1912b: 24) bräuchte es jedoch jenseits des Staates auch ein äußeres Staatsverhältnis, das er sich von einem Völkerbund verspricht. Erst damit wäre es wirklich möglich, „aus dem gesetzlosen Zustande der Wilden hinauszutreten“ (Kant 1912b: 24). Kant beschreibt damit mehrere Stufen der Kultivierung, Zivilisierung und Moralisierung, die die menschliche Gattung aufgrund ihrer Vernunftbegabung erklimmen müsste (Kant 1912b: 26). Für „Völker“ wie beispielsweise „Zigeuner“, denen Kant die Fähigkeit zur vollen Entwicklung der Vernunft ebenso wie zu sesshaften Arbeitsweisen abspricht, bedeutet dies in letzter Konsequenz, dass sie nicht staatsfähig seien. Ihre Figur dient somit der Philosophie Kants implizit als Negativfolie der Rechtfertigung und Begründung der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates.

Die Figur kommt in der politischen Philosophie jedoch nicht nur als fremd und andersartig vor. Ein Beispiel hierfür ist die Sozialphilosophie von Karl Marx. Für ihn stellen die Betroffenen Mitte des 19. Jahrhunderts eine Gruppe dar, die aufgrund der sozialen Bedingungen und des staatlichen Handelns erwachsen ist und nicht aufgrund von Klima- und Umweltfaktoren. Auch unterscheidet er sie kaum von der allgemeineren Kategorie des Vagabunden. Er nutzt die Figur des Vagabunden etwa in seinem Hauptwerk *Das Kapital*, um die Gewalt, die vom Kapitalismus ausgeht, aufzuzeigen.

Im *Kapital* beschäftigt sich Marx an zwei Stellen mit Nichtsesshaftigkeit und Vagabundentum und der Rolle des Staates als Gesetzgeber und ausführende Gewalt: Im Kapitel über die „sogenannte ursprüngliche Akkumulation“⁶ untersucht er die Rolle des Vagabundentums im Übergang von feudalen zu kapitalistischen Gesellschaften, und im Kapitel über das „allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation“ erklärt er ihre soziale Funktion in höherentwickelten kapitalistischen Gesellschaften.

Im Kapitel zur „ursprünglichen Akkumulation“ erklärt Marx die Entstehung der modernen Form von sozialer Ungerechtigkeit und Armut, die mit dem Übergang vom feudalen zum Manufaktur- und später zum kapitalistischen System einsetzte. Er möchte damit aufzeigen, dass soziale

6 Marx' Begriff der ursprünglichen Akkumulation wird teilweise dafür kritisiert, dass er zu eurozentrisch sei (vgl. Amin 1974) oder die Rolle der Frauen nicht einbeziehe (vgl. Mies 1988). Marx' Ansatz wird jedoch auch dafür verwendet, ein besseres Verständnis der Entwicklung der Ausbeutungsmechanismen zu erarbeiten, so zum Beispiel bei Silvia Federici in Hinblick auf die Ausbeutung von Frauen (vgl. Federici 2012).

Ungleichheit nicht darauf beruht, dass es fleißige und faule Menschen gibt, wie von bürgerlicher Seite damals häufig behauptet wurde. Marx zufolge liegt der eigentliche Grund in einer Geschichte der Transformation, die begann, als die Landbevölkerung gezwungen wurde, ihre Subsistenzwirtschaft aufzugeben und in die Städte zu ziehen. Er macht die erste Ursache dafür in der Umwandlung von Ackerland in Schafweiden in Folge des Anstiegs der Wollpreise in den Niederlanden gegen Ende des 15. Jahrhunderts aus (vgl. Marx 2008: 746). Als zweite Ursache betrachtet er die Reformation und den anschließenden Verkauf von Kirchenbesitz zu geringen Preisen (vgl. Marx 2008: 748f.). Beide Prozesse führten zur Privatisierung von Grund und Boden, zur Entstehung einer neuen bürgerlichen Klasse und zum Verlust von Land und landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken für die Landbevölkerung.

Für Marx ist dies der Beginn dessen, was er bereits in *Die deutsche Ideologie* (1845/1846) als eine „Periode des Vagabudentums“ (Marx/Engels 1958: 56) bezeichnet. Bei ihrer Ankunft in den Städten wurden die Vertriebenen durch die dort vorgefundenen Umstände in Bettelei und das Vagabudentum gezwungen, so Marx. Um seine Argumentation zu untermauern, analysiert er die englische Gesetzgebung zu Armut und Vagabudentum im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert. Diese Gesetzgebung entstand in England zugleich mit den ersten modernen Gesetzen, die sich explizit gegen „Zigeuner“ richteten, etwa dem *Egyptian Act* von 1530 (vgl. Raithby 1811: 89), mit denen sie kurze Zeit später schon verschmolz (vgl. Mayall 2004: 79). Marx, der sich auf die Gesetzgebung zum Vagabudentum konzentriert, ohne den Gesetzen über die „Egyptians“ besondere Aufmerksamkeit zu schenken, stellt fest, dass es

„...Ende des 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts [...] in ganz Westeuropa eine Blutgesetzgebung wider Vagabundage [gab]. Die Väter der jetzigen Arbeiterklasse wurden zunächst gezüchtigt für die ihnen angetane Verwandlung in Vagabunden und Paupers. Die Gesetzgebung behandelte sie als ‚freiwillige‘ Verbrecher und unterstellte, daß es von ihrem guten Willen abhängt, in den nicht mehr existierenden alten Verhältnissen fortzuarbeiten.“ (Marx 2008: 762)

Marx beschäftigt sich ausführlich mit dieser Gesetzgebung, die, wie oben beschrieben, in ähnlichen Formen auch im frühneuzeitlichen Heilig Römischen Reich deutscher Nation existierte. Sie sah brutale Strafen für Vagabundierende vor, von Brandmarkung und Verstümmelung (zum Beispiel durch das Abschneiden eines Ohres) bis zu lebenslanger Versklavung und

Hinrichtungen (vgl. Marx 2008: 762–770). Dies ist also die Situation, die man sich vorstellen muss, um zu verstehen, in welcher gesellschaftlichen Umbruchsform sich die europäischen Gesellschaften befanden, als Sinti:ze nach Europa einwanderten und als soziale Gruppe geformt wurden.

Im Kapitel „Das allgemeine Gesetz der kapitalistischen Akkumulation“ stellt Marx Betrachtungen über die Rolle der Vagabundierenden und der Arbeitslosen in späteren, entwickelten Stadien der kapitalistischen Gesellschaft an. Er zeigt, wie ihr Status als Außenseiter der Gesellschaft zugunsten der Bedarfe des aufkommenden Wirtschaftssystems instrumentalisiert wurde. Marx argumentiert, dass Arbeitslosigkeit und Armut im kapitalistischen System eine notwendige Funktion erfüllten, indem sie dazu beitrügen, die Löhne auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Um seine Theorie zu bestätigen, führt Marx verschiedene Beispiele an; eines davon betrifft eine Gruppe, die sich, wie er sagt, an einem „blühende[n] Zigeunertum“ (Marx 2008: 724) erfreue. Die hierbei herangezogene Gruppe organisiere sich in einem sogenannten Gangsystem in Ostengland. Manche der Landarbeiter seien dort festangestellt, andere müssten in Gebieten von Großgrundbesitzern, in denen es keinerlei Unterkünfte für die Allgemeinbevölkerung gab, als Tagelöhner arbeiten (vgl. Marx 2008: 711). Diese Situation habe einerseits dazu geführt, dass die arme Landbevölkerung zur Migration gezwungen worden sei, andererseits resultierte sie auch darin, dass es in den Gebieten, die von großen Pächtern bewirtschaftet wurden, zu wenig reguläre Arbeitskräfte gab. Dieser Effekt sei den Pächtern sehr gelegen, da sie immer mehr Frauen und immer jüngere Kinder dazu zwingen konnten, für sehr geringe Löhne zu arbeiten, und sie die Löhne für reguläre männliche Arbeitskräfte drücken konnten (vgl. Marx 2008: 722).

Marx erläutert, dass sich die betroffenen Menschen in „Gänge [Gangs; LST] oder organisierten Banden“ (Marx 2008: 723)⁷ zusammenschließen, um für Abhilfe zu sorgen. Er analysiert die Gang als eine soziale Gruppe mit einem „Gangmeister“ – wie er den *gangmaster* übersetzt – und zehn bis 50 Mitgliedern, weitgehend Frauen, Jugendliche und Kinder. Der Gangmeister fungiere als ein Vermittler zwischen den arbeitenden Mitgliedern der Gang und den Pächtern. Im Unterschied etwa zu Kant macht Marx die Beteiligten für diesen Lebensstil jedoch nicht verantwortlich, sondern verdeutlicht vielmehr, dass sie zu diesem gezwungen wurden:

7 Marx benutzt hier den heute nicht mehr gebräuchlichen Plural „Gänge“ für den englischen Begriff *gangs*.

„Das Gangsystem, das sich seit den letzten Jahren beständig ausdehnt, existiert offenbar nicht dem Gangmeister zulieb. Es existiert zur Bereicherung der großen Pächter, resp. Grundherrn. Für den Pächter gibts keine sinnreichere Methode, sein Arbeiterpersonal tief unter dem normalen Niveau zu halten und dennoch für alles Extrawerk stets die Extrahand bereit zu haben, mit möglichst wenig Geld möglichst viel Arbeit herauszuschlagen und den erwachsenen männlichen Arbeiter ‚überzählig‘ zu machen.“ (Marx 2008: 724f.)

Er weist darauf hin, dass die Gangs sich als eine Antwort auf eine schwierige Wohnungssituation und die niedrigen Löhne für Landarbeiter:innen gegründet haben.

Die Figur des „Zigeuners“ funktioniert bei Marx anders als bei Hobbes und Kant nicht direkt als Negativfolie der Rechtfertigung und Gründung des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, sondern als Konsequenz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und deren Aufrechterhaltung durch den Staat. Zugleich nimmt sie indirekt jedoch auch eine Rechtfertigungsfunktion in der Gesellschaft ein, aufgrund derer sich, in Marx' Augen, die bürgerliche Gesellschaft selbst als einzig richtige Gesellschaftsform darstellt, welche das Leben im Gangsystem verurteilt. Um diese ideologische Verblendung zu entschleiern, hat Marx eine Tendenz, das Vagabundentum zu romantisieren und bedient damit strukturell ähnliche antiziganistische Elemente wie Hobbes und Kant, indem er das Vagabundenleben als aus der Ordnung gefallenes Leben darstellt. Trotzdem ist sein Anspruch ein anderer, der durchaus als Grundlage weiterer kritischer Beschäftigung mit dem Thema Antiziganismus dienen kann.

Schlussfolgerungen

Die Analyse der staatlichen Praktiken seit dem 16. Jahrhundert verdeutlicht eindrücklich die historische Verankerung des Antiziganismus, die sich auch in Texten der politischen Ideengeschichte zu Staatlichkeit wiederfindet. Die systematische Diskriminierung und Verfolgung von als „Zigeuner“ kategorisierten Menschen war offensichtlich tief in staatliche Handlungen in verschiedenen Epochen eingeschrieben. Die Figur des „Zigeuners“ wurde dabei instrumentalisiert, um aufkommende Nationalstaaten als Sicherheitsgaranten darzustellen. Ihre Inszenierung als Bedrohung diente somit dazu, die Legitimität der Staatsmacht bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit zu festigen.

In Bezug auf die zeitgenössische politische Theorie fällt auf, dass dieses Themenfeld trotz der signifikanten Rolle des Antiziganismus für die staatliche Ordnung vernachlässigt wird. Ein Grund für die Vernachlässigung könnte in dem etatistischen Fokus liegen, der Gruppen und Bereiche ausschließt, die faktisch aus dem Staatswesen ausgeschlossen sind. Diese Leerstelle in der politischen Theorie ist als Desiderat zu identifizieren, diejenigen, die außerhalb eines staatlichen Rahmens stehen, in der politiktheoretischen Auseinandersetzung stärker zu berücksichtigen.

Einige politische Theoretiker seit der Frühen Neuzeit beschäftigten sich – zumeist in Randbemerkungen – auf unterschiedliche Art und Weise mit dem Verhältnis zwischen Staat und der Figur des „Zigeuners“: Während Hobbes staatliche Maßnahmen wenig kritisch betrachtet und Kant antiziganistische Argumente in seine Naturgeschichte und Rassentheorie integriert, bringt Marx eine sozioökonomische Perspektive ein. Marx analysiert das Vagabundentum als Ergebnis sozialer und wirtschaftlicher Umbrüche und betont dabei die instrumentelle Nutzung von erzwungener Mobilität und Arbeitslosigkeit im Kapitalismus. Diese Analyse ist auch für ein Verständnis des Antiziganismus wichtig.

Insgesamt zeigt der Beitrag, dass Antiziganismus als verdrängter Gegenstand der politischen Theorie ernsthaft betrachtet werden muss. Durch eine Integration dieses Themas in die Theoriebildung können Ansatzpunkte für eine erneute Reflexion der Rolle von Staatlichkeit gewonnen werden, die erst durch eine grundsätzliche Erweiterung des Blickfeldes der politischen Theorie bearbeitbar werden. Dazu habe ich versucht, eine Leerstelle der politischen Theorie und deren eigene Verstricktheit in Legitimationsmechanismen von ausschließenden und antiziganistischen staatlichen Praktiken sichtbar zu machen. Die Geschichtswissenschaft mag bereits herausgearbeitet haben, welche antiziganistischen staatlichen Praktiken zu welcher Zeit ausgeführt wurden. Es ist jedoch die Aufgabe der politischen Theorie, diese im Kontext von Macht- und Herrschaftsstrukturen begreiflich zu machen und damit auch den Weg für eine zukünftige Theoriebildung zu ebnen, die die Realität verschiedener marginalisierter Gruppen besser widerspiegelt.

Genuine politische Themen, die mit den Auswirkungen und Folgen des Antiziganismus zu tun haben, erstrecken sich über verschiedene Bereiche, darunter der Status von Sinti:ze und Rom:nja als geschützte nationale Minderheit in Deutschland und die Diskussion um ein allgemeines Recht auf nationale Selbstbestimmung. Der Zusammenhang von politischer Praxis, Wissensbeständen und -produktion mit ökonomischen Interessen und

kapitalistischen Gesellschaftsstrukturen ist ebenfalls von Bedeutung. Ein weiteres relevantes Themenfeld bezieht sich auf die Frage der Aufarbeitung und möglichen Entschädigungen für Sinti:ze und Rom:nja aufgrund ihrer langen Verfolgungsgeschichte in Europa, die weit über den im Nationalsozialismus an ihnen verübten Völkermord hinausgeht. Dies wären nur einige Themenfelder, zu denen die politische Theorie in der Auseinandersetzung mit Antiziganismus in Zukunft einen Beitrag leisten könnte.

Literaturverzeichnis

- Allianz gegen Antiziganismus 2022: <https://antigypsyism.eu/wp-content/uploads/2022/01/Grundlagenpapier-Antiziganismus-PRINT-19.09-1.pdf> (20.12.2023).
- Amin, Samir 1974: *Accumulation on a World Scale. A Critique of the Theory of Underdevelopment*. New York: Monthly Review Press.
- Bernasconi, Robert 2002: Kant as an Unfamiliar Source of Racism. In: Lott, Tommy Lee/Ward, Julie K. (Hg.): *Philosophers on Race. Critical Essays*. Oxford: Oxford University Press, 145–166.
- Därmann, Iris 2020: *Undienlichkeit. Gewaltgeschichte und politische Philosophie*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Eberl, Oliver 2021: *Naturzustand und Barbarei. Begründung und Kritik staatlicher Ordnung im Zeichen des Kolonialismus*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Federici, Silvia 2012: *Caliban und die Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien: Mandelbaum (kritik & utopie).
- Fings, Karola 2024: *Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit*. 3., akt. Aufl. München: C.H.Beck.
- Fink-Eitel, Hinrich 1994: *Die Philosophie und die Wilden. Über die Bedeutung des Fremden für die europäische Geistesgeschichte*. Hamburg: Junius Verlag.
- Härter, Karl 2003: *Kriminalisierung, Verfolgung und Überlebenspraxis der „Zigeuner“ im frühneuzeitlichen Mitteleuropa*. In: Matras, Yaron/Winterberg, Hans/Zimmermann, Michael (Hg.): *Sinti, Roma, Gypsies. Sprache – Geschichte – Gegenwart*. Berlin: Metropol, 41–81.
- Härter, Karl 2016: *Sicherheit und gute Policy im frühneuzeitlichen Alten Reich. Konzepte, Gesetze und Instrumente*. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): *Sicherer Alltag? Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*. Wiesbaden: Springer VS, 29–55.
- Hentges, Gudrun 1999: *Schattenseiten der Aufklärung. Die Darstellung von Juden und „Wilden“ in philosophischen Schriften des 18. und 19. Jahrhunderts*. Schwalbach im Taunus: Wochenschau Verlag.
- Hobbes, Thomas 1996: *Leviathan*. Hrsg. von Hermann Klenner. Hamburg: Felix Meiner Verlag (Philosophische Bibliothek, Band 491).
- International Holocaust Remembrance Alliance 2020: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/working-definition-antigypsyism-anti-roma-discrimination> (20.12.2023).

- Kant, Immanuel 1912a: Bestimmung des Begriffs einer Menschenrace. In: Immanuel Kant: Abhandlungen nach 1781, AA VIII. Berlin: Reimer (Kants gesammelte Schriften / hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8), 89–106.
- Kant, Immanuel 1912b: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. In: Immanuel Kant: Abhandlungen nach 1781, AA VIII. Berlin: Reimer (Kants gesammelte Schriften / hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8), 15–31.
- Kant, Immanuel 1912c: Mutmasslicher Anfang der Menschengeschichte. In: Immanuel Kant: Abhandlungen nach 1781, AA VIII. Berlin: Reimer (Kants gesammelte Schriften / hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8), 107–124.
- Kant, Immanuel 1912d: Über den Gebrauch teleologischer Prinzipien in der Philosophie. In: Immanuel Kant: Abhandlungen nach 1781, AA VIII. Berlin: Reimer (Kants gesammelte Schriften / hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 8), 157–184.
- Kant, Immanuel 1923: Reflexionen zur Anthropologie. In: Immanuel Kant: Kants gesammelte Schriften. Band 15, AA XV. Hrsg. von der Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften. Berlin, Leipzig: De Gruyter, 55–654.
- Kleingeld, Pauline 2007: Kant's Second Thoughts on Race. In: *The Philosophical Quarterly* 57:229, 573–592.
- Koch, Ute 2010: Soziale Konstruktion und Diskriminierung von Sinti und Roma. In: Hormel, Ulrike/Scherr, Albert (Hg.): *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 255–278.
- Landwehr, Achim 2000: Polickey vor Ort. Die Implementation von Polickeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Härter, Karl (Hg.): *Polickey und frühneuzeitliche Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Klostermann (*Ius commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, 129), 47–70.
- Landwehr, Achim 2001: Norm, Normalität, Anomale. Zur Konstitution von Mehrheit und Minderheit in württembergischen Polickeyordnungen der Frühen Neuzeit: Juden, Zigeuner, Bettler, Vaganten. In: Häberlein, Mark/Zürn, Martin (Hg.): *Minderheiten, Obrigkeit und Gesellschaft in der frühen Neuzeit. Integrations- und Abgrenzungsprozesse im süddeutschen Raum*. St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag, 41–74.
- Lepold, Kristina/Martinez Mateo, Marina 2021: Einleitung. In: Lepold, Kristina/Martinez Mateo, Marina (Hg.): *Critical Philosophy of Race. Ein Reader*. Berlin: Suhrkamp, 7–34.
- Lucassen, Leo 1996: *Zigeuner. Die Geschichte eines polizeilichen Ordnungsbegriffes in Deutschland 1700–1945*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau.
- Manow, Philip 2011: *Politische Ursprungsphantasien. Der Leviathan und sein Erbe*. Konstanz: Konstanz University Press.
- Martinez Mateo, Marina/Stubenrauch, Heiko 2022: „Rasse“ und Naturteleologie bei Kant. Zum Rassismusproblem der Vernunft. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 70:4, 619–640.

- Marx, Karl 2008: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band.* Berlin: Dietz (Karl Marx/Friedrich Engels: Werke, 23).
- Marx, Karl/Engels, Friedrich 1958: *Schriften 1845–1846.* Berlin: Dietz (Karl Marx/Friedrich Engels: Werke, 3).
- Mayall, David 2004: *Gypsy Identities 1500–2000. From Egipcians and Moon-men to the Ethnic Romany.* London, New York: Routledge.
- McGarry, Aidan 2017: *Romaphobia. The Last Acceptable Form of Racism.* London: Zed Books.
- Meuser, Maria 2014: *Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie.* In: Hund, Wulf D. (Hg.): *Faul, fremd und frei. Dimensionen des Zigeunerstereotyps.* Münster: Unrast, 105–123.
- Mies, Maria 1988: *Patriarchat und Kapital. Frauen in der internationalen Arbeitsteilung.* Zürich: Rotpunktverlag.
- Opfermann, Ulrich Friedrich 2016: *Zur Lage der Roma in Deutschland von der Reichsgründung 1871 bis 1933.* In: Nerdinger, Winfried (Hg.): *Die Verfolgung der Sinti und Roma in München und Bayern 1933–1945. Publikation zur Ausstellung im NS-Dokumentationszentrum München 27. Oktober 2016 bis 29. Januar 2017.* Berlin: Metropol, 56–69.
- Patrut, Iulia-Karin 2008: *„Zigeuner“ im Prozess der Nationalstaatenbildung. Entwurf eines deutsch-rumänischen Vergleichs.* In: Raphael, Lutz (Hg.): *Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike.* Frankfurt am Main et al.: Peter Lang (Inklusion, Exklusion, Bd. 6), 341–378.
- Raithby, John 1811: *The Statutes at Large, of England and of Great-Britain. From Magna Carta to the Union of the Kingdoms of Great Britain and Ireland.* In *Twenty Volumes.* London: Printed by G. Eyre and A. Strahan, printers to the King [Vol. III. From 1 Hen. VIII. A.D. 1509-10 to 7 Edw. VI. A.D. 1553].
- Röttgers, Kurt 1993: *Kants Kollege und seine ungeschriebene Schrift über die Zigeuner.* Heidelberg: Manutius.
- Tittel, Laura Soréna 2020: *Racial and Social Dimensions of Antiziganism. The Representation of „Gypsies“ in Political Theory.* In: *On Culture: The Open Journal for the Study of Culture* 10, 1–23.
- Voigt, Johannes 1819: *Das Leben des Professor Christian Jacob Kraus, öffentlichen Lehrers der praktischen Philosophie und der Cameralwissenschaften auf der Universität zu Königsberg.* Königsberg: Universitäts-Buchhandlung [Vermischte Schriften über staatswirthschaftliche, philosophische und andre wissenschaftliche Gegenstände von Christian Jacob Kraus, Theil 8].
- Young, Iris Marion/Levy, Jacob T. 2011: *Introduction.* In: Levy, Jacob T./Young, Iris Marion (Hg.): *Colonialism and Its Legacies.* Lanham, Md.: Lexington Books, xi–xviii.
- Zeller, Gustav Hermann/Reyscher, August Ludwig 1842: *Sammlung der württembergischen Regierungs-Gesetze. Zweiter Theil, enthaltend die Regierungs-Gesetze vom Jahre 1638 bis zum Jahre 1726.* Tübingen: Fues [Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 13].

